

**Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen
(Wahlordnung – WahIO)**

Vom 18. Februar 2014

Auf Grund der §§ 9 Abs. 8 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 Seite 1), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Landesanererkennungsgesetzes Baden-Württemberg vom 19. Dezember 2013 (GBl. 2014, Seite 1), hat der Senat der Universität Stuttgart am 12. Februar 2014 die nachfolgende Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Wahlen der
 1. Wahlmitglieder im Senat der Universität Stuttgart (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart),
 2. Wahlmitglieder in den Großen Fakultätsräten der Universität Stuttgart (§ 25 Abs. 3 LHG i. V. m. der Grundordnung der Universität Stuttgart).
- (2) Die Wahlen der Mitglieder des Studierendenparlaments nach § 65a Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 LHG i. V. m. der Organisationssatzung der Studierendenschaft erfolgen entsprechend den Bestimmungen dieser Wahlordnung und gleichzeitig mit den Wahlen zum Senat, soweit die Wahlen zum Studierendenparlament aufgrund Vereinbarung mit der Studierendenschaft durch die Universität Stuttgart durchgeführt werden und das Studierendenparlament für diese Wahlen keine eigene Wahlordnung beschlossen hat.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit; Wahlstichtag

- (1) Die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bestimmen sich nach den §§ 9, 22 Abs. 3 und 4, 55, 60 Abs. 1, 61 Abs. 2, 65a Abs. 2 LHG und § 18 der Grundordnung der Universität Stuttgart; die

Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe richtet sich nach § 10 Abs. 1 LHG.

- (2) Ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, ist nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt; diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Die Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in § 10 Abs. 1 LHG angeführten Gruppen, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.
- (3) Wählen und gewählt werden können nur Mitglieder, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit (Wahlstichtag) ist der Tag des vorläufigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses.
- (4) Von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses für Studierende kann abgesehen werden. Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist in diesem Fall der Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge. Der Studenausweis wird mit einem optischen oder elektronisch auslesbaren Merkmal versehen, dem sich die Tatsache der Stimmabgabe entnehmen lässt; bei den Wahlen zum Großen Fakultätsrat muss sich aus dem Studenausweis ergeben, in welcher Fakultät der Studierende wählbar und wahlberechtigt ist (§ 22 Abs. 3 LHG).

§ 3 Zeitpunkt der Wahlen

- (1) Die Wahl soll innerhalb eines Semesters durchgeführt werden. Die Abstimmung muss während der Vorlesungszeit stattfinden. Der Wahltag bzw. die Wahltag und die Dauer der Abstimmungszeit werden vom Rektor festgesetzt.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Großen Fakultätsräten können gleichzeitig durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Wahlorgane nach § 4 dieselben.

§ 4 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, die Abstimmungsausschüsse und der Wahlleiter. Wahlbewerber sowie Vertreter eines Wahlvorschlags und ihre Stellvertreter können nicht Mitglieder dieser Organe sein.
- (2) Der Rektor bestellt die Mitglieder der Wahlorgane und die erforderlichen Zählhelfer aus dem Kreis der Mitglieder der Universität Stuttgart. Er verpflichtet sie schriftlich auf die gewissenhafte und unparteiische Erledigung ihrer Aufgaben.
- (3) Dem Wahlausschuss obliegt die Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge sowie die Feststellung des Wahlergebnisses. Er führt zusammen mit dem Wahlleiter die Gesamt-

aufsicht über die Wahlen. Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.

- (4) In jedem Wahlraum leitet ein Abstimmungsausschuss die Abstimmung. Der Abstimmungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern; ein Mitglied nimmt zugleich das Amt des Schriftführers wahr.
- (5) Der Wahlausschuss kann gleichzeitig die Aufgaben eines Abstimmungsausschusses wahrnehmen.
- (6) Der Wahlleiter sichert die technische Vorbereitung und Durchführung der Wahlen und ermittelt das Abstimmungsergebnis. Er führt die Beschlüsse des Wahlausschusses aus und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bekanntmachung der Wahl

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 49. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl bekannt zu machen.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. den Wahltag oder die Wahltag und die Abstimmungszeit,
 2. die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,
 3. Ort und Zeitpunkt der Auszählung und der Feststellung des Wahlergebnisses,
 4. die Zahl der von den einzelnen Wählergruppen zu wählenden Mitglieder und deren Amtszeit,
 5. den Hinweis, dass in der Regel nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt wird (§ 9 Abs. 8 LHG), sowie den Hinweis, unter welchen Voraussetzungen Mehrheitswahl stattfindet,
 6. die Aufforderung, spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag Wahlvorschläge beim Wahlleiter einzureichen; dabei sind Hinweise auf Form und Inhalt der Wahlvorschläge zu geben,
 7. dass nur wählen kann, wer in das für die jeweilige Wahl anzulegende Wählerverzeichnis eingetragen ist und sich durch einen Wahlschein ausweist oder im Falle des § 2 Abs. 4 einen gültigen Studenausweis vorlegt,
 8. dass durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum oder durch Briefwahl gewählt werden kann und dass jeweils nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf,
 9. dass Briefwahlunterlagen nur bis 16:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden können,

10. dass Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlags und deren Stellvertreter nicht Mitglieder eines Wahlorgans sein können,
11. dass ein Wahlberechtigter, der mehreren Wählergruppen angehört, nur in einer Wählergruppe wahlberechtigt ist,
12. dass wählbar nur ist, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder im Falle des § 2 Abs. 4 am Tag der Beschlussfassung über die eingereichten Wahlvorschläge als Studierender immatrikuliert ist,
13. Hinweise auf Einschränkungen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit sowie auf Einschränkungen der Amtsausübung nach den §§ 9 Abs. 7, 61 LHG.
14. den Hinweis, dass die Wahl für die betreffende Wählergruppe unterbleibt, wenn von dieser kein gültiger Wahlvorschlag eingeht.

§ 6 Wählerverzeichnisse; Wahlscheine

- (1) Unbeschadet der Bestimmung in § 2 Abs. 4 sind alle Wahlberechtigten nach Wählergruppen getrennt in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Aufstellung dieser in Listenform zu führenden Verzeichnisse obliegt dem Wahlleiter. Die Wählerverzeichnisse können auch im automatisierten Verfahren geführt werden.
- (2) Die Wählerverzeichnisse müssen Raum für folgende Angaben enthalten:
 1. laufende Nummer,
 2. Familienname,
 3. Vorname,
 4. Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
 5. die Fakultätszugehörigkeit,
 6. Erklärung über die Zugehörigkeit zu einer Wählergruppe nach § 2 Abs. 2,
 7. Vermerk über die Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 8. Vermerk über die Stimmabgabe,
 9. Bemerkungen.
- (3) Bei der gleichzeitigen Durchführung mehrerer Wahlen kann ein einheitliches Wählerverzeichnis für jede Wählergruppe aufgestellt werden, aus dem jedoch hervorgehen muss, wer für die einzelne Wahl wahlberechtigt ist.
- (4) Die Wählerverzeichnisse sind vor der Auslegung vorläufig abzuschließen und vom Wahlleiter unter Angabe des Datums als richtig und vollständig zu beurkunden. Die Beurkundung ist am Schluss der Eintragung zu vollziehen. Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

- (5) Als Nachweis für den Eintrag in das Wählerverzeichnis sowie als Ausweis bei der Stimmabgabe wird für alle Wahlberechtigten ein Wahlschein ausgestellt, der die in Absatz 2 Nr. 1 bis 5 genannten Angaben enthält und die Wahl oder die Wahlen, zu der bzw. denen die Person berechtigt ist, bezeichnet. Der Wahlschein ist den Wahlberechtigten durch den Wahlleiter vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses zuzusenden.

§ 7 Auslegung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag für fünf Arbeitstage während der Dienstzeit bei der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart den Mitgliedern der Universität Stuttgart und den Personen, die die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben, zur Einsichtnahme zugänglich zu machen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät ermöglicht werden; dabei ist sicherzustellen, dass Bemerkungen nach § 8 Abs. 5 im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf nur von einem Bediensteten der Zentralen Verwaltung der Universität Stuttgart bedient werden. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.
- (2) Die Auslegung ist bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss angeben
1. Ort, Dauer und Zeit der Auslegung der Wählerverzeichnisse,
 2. bis zu welchem Zeitpunkt und bei welcher Stelle Berichtigungen oder Ergänzungen beantragt werden können,
 3. dass nur wählen darf, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen Wahlschein vorweisen kann,
 4. dass nach Ablauf der Auslegungsfrist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig ist.
- Diese Bekanntmachung kann gleichzeitig mit der Bekanntmachung nach § 5 erfolgen.
- (3) Der Tag und die Art der Bekanntmachung sowie Ort, Beginn und Ende der Auslegung sind am Schluss der Wählerverzeichnisse vom Wahlleiter zu beurkunden.

§ 8 Änderung der Wählerverzeichnisse

- (1) Die Wählerverzeichnisse können bis zum Ablauf der Auslegungsfrist von Amts wegen berichtigt

oder ergänzt werden.

- (2) Jedes Mitglied der Universität Stuttgart und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitglieds haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung oder Ergänzung während der Dauer der Auslegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über den Berichtigungsantrag entscheidet der Wahlleiter. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung muss spätestens am 28. Tag vor dem ersten Wahltag ergehen. Sie ist dem Antragsteller und gegebenenfalls anderen Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Erforderlichenfalls sind neue Wahlscheine auszustellen; dies ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (3) Nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum endgültigen Abschluss der Wählerverzeichnisse können Eintragungen und Streichungen nur in Vollzug von Entscheidungen im Berichtigungsverfahren vorgenommen werden.
- (4) Das Wählerverzeichnis kann bis zum Tag vor dem ersten Wahltag vom Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn es offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthält.
- (5) Alle von Beginn der Einsichtsfrist ab vorgenommenen Veränderungen sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters, im automatisierten Verfahren anstelle der Unterschrift mit einem entsprechenden Hinweis auf den Wahlleiter, zu versehen.

§ 9 Endgültiger Abschluss der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind spätestens am 22. Tag vor dem ersten Wahltag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen vom Wahlleiter endgültig abzuschließen. Dabei ist vom Wahlleiter in den Wählerverzeichnissen zu beurkunden

1. die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten, getrennt nach Wählergruppen,
2. die Zahl der Anträge auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses.

Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen.

§ 10 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, mit einem Kennwort zu bezeichnen und spätestens am 31. Tag vor dem ersten Wahltag bis 16:00 Uhr beim

Wahlleiter einzureichen.

- (2) Der Wahlvorschlag muss persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein
1. für die Wahlen zum Senat
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens 20 Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe,
 2. für die Wahlen zu den Großen Fakultätsräten
 - a) bei der Wählergruppe der Studierenden von mindestens zehn Mitgliedern dieser Gruppe,
 - b) bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe.
 3. für die Wahlen zum Studierendenparlament von mindestens 20 wahlberechtigten Mitgliedern der Studierendenschaft.
- (3) Unterzeichner eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein; sie müssen ihre Namen in Block- oder Maschinenschrift wiederholen und dazu ihre Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer, angeben. Der Wahlvorschlag soll eine Angabe darüber enthalten, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss berechtigt ist und wer ihn im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der an erster Stelle stehende Unterzeichner als Vertreter des Wahlvorschlags; er wird von dem an zweiter Stelle stehenden Unterzeichner vertreten.
- (4) Ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Hat ein Wahlberechtigter Satz 1 nicht beachtet, so ist sein Name unter allen eingereichten Wahlvorschlägen zu streichen. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner sein.
- (5) Der Wahlvorschlag soll doppelt so viele Bewerber und darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Sind von einer Gruppe nicht mehr als drei Mitglieder zu wählen, so kann der Wahlvorschlag abweichend von Satz 1 bis zu viermal so viele Bewerber enthalten.

Für jeden Bewerber ist anzugeben

1. Familienname,
2. Vorname,
3. die Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer,
4. die Fakultätszugehörigkeit.

Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

- (6) Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums auf-

nehmen lassen; er hat durch persönliche und handschriftliche Unterschrift zu bestätigen, dass er der Aufnahme als Bewerber zugestimmt hat.

- (7) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig.
- (8) Auf dem Wahlvorschlag hat der Wahlleiter Datum und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Der Wahlleiter prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahlordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlags mit und fordert ihn auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Der Wahlvorschlag muss spätestens am 25. Tag vor dem ersten Wahltag wieder eingereicht sein.

§ 11 Beschlussfassung über die Wahlvorschläge und Nachfristsetzung

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Zurückzuweisen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,
 2. eine Bedingung oder einen Vorbehalt enthalten oder sich nicht auf die verlangten Angaben beschränken,
 3. nicht zweifelsfrei erkennen lassen, für welche Wählergruppe sie gelten sollen,
 4. nicht ordnungsgemäß, insbesondere nicht von der erforderlichen Zahl Wahlberechtigter unterzeichnet sind,
 5. mehr als die nach § 10 Abs. 5 Satz 1 und 2 zulässige Anzahl von Bewerbern aufweisen.
- (2) Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung, das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist oder das beleidigend wirken könnte, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
- (3) In den Wahlvorschlägen sind diejenigen Bewerber zu streichen,
 1. die so unvollständig bezeichnet sind, dass Zweifel über ihre Person bestehen können,
 2. deren Zustimmungserklärung fehlt oder nicht rechtzeitig oder unter einer Bedingung eingegangen ist,
 3. die ihre Zustimmungserklärung vor Ablauf der Einreichungsfrist zurückgezogen haben,
 4. die in mehreren Wahlvorschlägen für die Wahl desselben Gremiums aufgeführt sind,
 5. die nicht wählbar sind.
- (4) Die vom Wahlausschuss gefassten Beschlüsse und ihre Begründungen sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die

eingereichten Wahlvorschläge sind der Niederschrift beizufügen.

- (5) Wird ein Wahlvorschlag zurückgewiesen, ein Kennwort nach Absatz 2 geändert oder vergeben oder ein Bewerber gestrichen, so sind diese Entscheidungen dem Vertreter des Wahlvorschlags sowie dem betroffenen Bewerber unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Geht von einer Wählergruppe innerhalb der Frist nach § 10 Abs. 1 kein gültiger Wahlvorschlag ein, so hat dies der Wahlleiter sofort in der gleichen Weise wie die Wahl nach § 5 bekannt zu machen. In diesem Fall hat der Wahlleiter eine Nachfrist zur Einreichung von Wahlvorschlägen bis zum 28. Tag vor dem ersten Wahltag um 16:00 Uhr zu setzen. Wird bis zum Ablauf der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, so hat der Wahlleiter sofort bekannt zu machen, dass die Wahl insoweit nicht stattfindet. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Wählergruppe einen oder mehrere Wahlvorschläge einreicht, die zusammen weniger Bewerber aufweisen als Mitglieder zu wählen sind.

§ 12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unverzüglich, spätestens am siebten Arbeitstag vor dem ersten Wahltag, bekannt.
- (2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten
 1. für jede Wahl und Wählergruppe die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge des Eingangs sowie die Bestimmungen über die Art der Wahl (§§ 13, 14),
 2. den Hinweis, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln und im Falle der Briefwahl nur mit amtlichen Wahlumschlägen gewählt werden darf.

§ 13 Verhältniswahl

- (1) Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel entsprechend der zugeordneten Stimmzahl bei dem vorgedruckten Namen des Bewerbers ein bzw. zwei Stimmfelder ankreuzt.

- (4) Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt (§ 27 Abs. 1 Nr. 1).

§ 14 Mehrheitswahl

- (1) Mehrheitswahl findet statt, wenn die Voraussetzungen für eine Verhältniswahl nach § 13 Abs. 1 nicht gegeben sind und mindestens ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt. Der Wähler kann seine Stimme nur für solche Bewerber abgeben, die in einem Wahlvorschlag benannt sind.
- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben.
- (3) Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel bei dem vorgedruckten Namen des Bewerbers das Stimmfeld ankreuzt.
- (4) Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz (§ 27 Abs. 1 Nr. 2).

§ 15 Wahlräume

Der Wahlleiter bestimmt die Wahlräume und sorgt für die erforderlichen Voraussetzungen, dass die Wähler die Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Für die Aufnahme der gefalteten Stimmzettel sind verschließbare Wahlurnen zu verwenden. Die Wahlurnen müssen so beschaffen sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor dem Öffnen der Urne entnommen oder eingesehen werden können.

§ 16 Stimmzettel und Wahlumschläge

- (1) Bei der Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Für die Herstellung der Stimmzettel sowie der für die Briefwahl erforderlichen Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge sorgt der Wahlleiter. Er achtet darauf, dass für die Wahlberechtigten in den Wahlräumen Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitgehalten werden. Das Papier der Stimmzettel muss so beschaffen sein, dass nach Kennzeichnung und Faltung durch den Wähler andere Personen nicht erkennen können, wie er gewählt hat.
- (2) Der Stimmzettel darf nur die in § 10 Abs. 5 Satz 3 aufgeführten Angaben, die Hinweise zur richtigen Markierung des Stimmzettels sowie Angaben über die Art der Wahl entsprechend der Bekanntmachung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und Felder für die Stimmabgabe enthalten. Die zugelas-

senen Wahlvorschläge werden auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs aufgeführt. Für jede Wahl und Wählergruppe müssen gesonderte Stimmzettel von gleicher Größe und Farbe verwendet werden, die die betreffende Wahl eindeutig bezeichnen. Für die einzelnen Wahlen und Wählergruppen können Stimmzettel verschiedener Farbe verwendet werden.

§ 17 Briefwahl

- (1) Ein Wahlberechtigter, der zum Zeitpunkt der Wahl verhindert ist, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhält auf schriftlichen Antrag einen Briefwahlschein und die Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag); der Wahlschein ist, außer in den Fällen des § 2 Abs. 4, dem Antrag beizulegen. Der Briefwahlschein wird vom Wahlleiter erteilt. Er muss vom Wahlleiter oder von dem mit der Ausstellung beauftragten Bediensteten eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Die Ausgabe von Briefwahlscheinen und die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wird nach § 2 Abs. 4 von der Aufstellung eines Wählerverzeichnisses abgesehen, so ist die Ausgabe der Briefwahlunterlagen in einer besonderen Liste zu erfassen und der Studiausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen.
- (2) Die Wahlumschläge müssen undurchsichtig, von gleicher Größe und Farbe und amtlich gekennzeichnet sein.
- (3) Der Wahlbrief muss den Vermerk "Briefwahl" tragen und mit der Anschrift des Wahlleiters versehen sein. Der Wahlbrief muss die Wählergruppe und das zu wählende Gremium erkennen lassen. Der Briefwähler ist darauf hinzuweisen, dass er die Kosten der Übersendung zu tragen hat.
- (4) Briefwahlunterlagen können nur bis 16:00 Uhr am Tag vor dem ersten Wahltag beim Wahlleiter beantragt und ausgegeben werden.

§ 18 Ordnung im Wahlraum

- (1) Der Abstimmungsausschuss leitet die Abstimmung und achtet darauf, dass sie ordnungsgemäß vor sich geht. Der Wahlraum darf während der Abstimmungszeit nicht abgeschlossen werden; während dieser Zeit müssen mindestens zwei Mitglieder des Abstimmungsausschusses im Wahlraum anwesend sein. Befindet sich der Wahlraum im Bereich von Verkehrsflächen, ist er auf geeignete Weise zu markieren.
- (2) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses wahrt, unbeschadet des Hausrechts des Rektors, die Hausordnung und sorgt für die Freiheit der Wahl und die Wahrung des Wahlgeheim-

nisses. Der Vorsitzende oder der Wahlleiter hat sich vor Beginn der Stimmabgabe zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind, und diese zu verschließen. Erstreckt sich die Abstimmung über mehrere Tage, sind die Wahlurnen durch den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses so zu verschließen und zu versiegeln, dass zwischen den Abstimmungszeiten Stimmzettel weder eingeworfen noch entnommen werden können.

- (3) Jeder Wahlberechtigte hat Zutritt zum Wahlraum. Propaganda in Wort, Ton, Bild oder Schrift ist im Wahlraum nicht gestattet. Wer die Ruhe und Ordnung der Abstimmung stört, kann aus dem Wahlraum gewiesen werden. Handelt es sich bei dem Störer um einen Wahlberechtigten, so ist ihm, sofern dies mit der Ordnung im Wahlraum vereinbar ist, vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.
- (4) Die Wählerverzeichnisse können während der Abstimmung nicht eingesehen werden. Der Abstimmungsausschuss ist während der Abstimmung nicht zur Auskunftserteilung verpflichtet.

§ 19 Ausübung des Wahlrechts

Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 20 Stimmabgabe im Wahlraum

- (1) Nach dem Betreten des Wahlraums zum Zwecke der Stimmabgabe erhält der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel. Ohne den Wahlraum zu verlassen, begibt er sich damit an den Tisch mit der Schutzvorrichtung oder in den für die Stimmabgabe vorgesehenen Nebenraum, füllt den oder die Stimmzettel aus und faltet ihn bzw. sie einzeln so, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar wird. Danach tritt er an den Tisch des Abstimmungsausschusses, weist sich durch Vorlage des Wahlscheins beziehungsweise des Studenausweises aus und wirft den oder die gefalteten Stimmzettel sofort in die Wahlurne. Der Wahlschein ist vom Abstimmungsausschuss einzubehalten und den Wahlunterlagen beizufügen.
- (2) Die Stimmabgabe wird hinter dem Namen des Wahlberechtigten in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt. Im Falle des § 2 Abs. 4 wird die Stimmabgabe in einer besonderen Zählliste vermerkt und der Studenausweis wird mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen. Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses sind dabei, wenn nicht die Feststellung der Wahlberechtigung es erfordert, nicht befugt, Angaben zur Person des Wählers so zu verlautbaren, dass sie von sonstigen im Wahlraum Anwesenden zur Kenntnis ge-

nommen werden können.

- (3) Der Abstimmungsausschuss hat einen Wähler zurückzuweisen, der
1. keinen gültigen Wahlschein bzw. Studiausweis besitzt,
 2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat bzw. dessen Studiausweis mit einem Merkmal gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 versehen ist, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat,
 3. seinen Stimmzettel außerhalb der Sichtschutzvorrichtung bzw. des Nebenraums gekennzeichnet oder gefaltet hat,
 4. seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
 5. für den Abstimmungsausschuss erkennbar mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben, den Stimmzettel in einem Wahlumschlag oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

§ 21 Stimmabgabe durch Briefwahl

- (1) Bei der Briefwahl kennzeichnet der Wahlberechtigte den oder die Stimmzettel, steckt ihn bzw. sie in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen. Er bestätigt auf dem Briefwahlschein durch Unterschrift, dass er den bzw. die beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat und legt den Briefwahlschein mit dem Wahlumschlag in den amtlichen Wahlbriefumschlag ein.
- (2) Der Wahlbrief ist an die vorgedruckte Anschrift des Wahlleiters freigemacht zu übersenden oder in der Dienststelle des Wahlleiters abzugeben. Der Wahlleiter oder ein von ihm mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragter Bediensteter kann dem Wahlberechtigten die Möglichkeit geben, bei persönlicher Abholung der Briefwahlunterlagen die Briefwahl an Ort und Stelle unter Wahrung des Wahlgeheimnisses auszuüben. Der Wahlleiter oder der Beauftragte nimmt sodann den Wahlbrief entgegen.
- (3) Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am letzten Wahltag bis zum Ende der Abstimmungszeit beim Wahlleiter eingeht. Auf dem Wahlbrief ist der Tag des Eingangs, auf den am letzten Wahltag eingehenden Wahlbriefen die Uhrzeit des Eingangs zu vermerken. Sind eingehende Wahlbriefe unverschlossen, so ist dies auf diesen Wahlbriefen zu vermerken.
- (4) Die eingegangenen Wahlbriefe sind nach Weisung des Wahlleiters unter Verschluss ungeöffnet aufzubewahren. Der Wahlleiter bestimmt den Abstimmungsausschuss, dem sie zur Öffnung

auszuhändigen sind, und den Zeitpunkt der Aushändigung.

- (5) Die Mitglieder des Abstimmungsausschusses nach Absatz 4 Satz 2 öffnen die eingegangenen Wahlbriefe und entnehmen den Briefwahlschein und den Wahlumschlag. Briefwahlscheine und Wahlumschläge werden gezählt, die Briefwahlscheine mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis oder in der Liste nach § 17 Abs. 1 Satz 5 verglichen.
- (6) Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ende der Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet oder wenn er mit einem Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. der Wahlbrief keinen oder keinen mit der vorgeschriebenen Versicherung versehenen Briefwahlschein enthält,
 5. dem Wahlbrief kein Wahlumschlag beiliegt.

In den Fällen des Satzes 1 liegt eine Stimmabgabe nicht vor.

- (7) Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Falle des Absatzes 6 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlags verpackt als Anlage der Niederschrift (§ 23) beizufügen; sie sind nach der Wahlprüfung zu vernichten.
- (8) Wahlumschläge aus nicht zurückgewiesenen Wahlbriefen werden nach im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 in der Zählliste (§ 20 Abs. 2 Satz 2) vermerkter Stimmabgabe von einem Mitglied des Abstimmungsausschusses geöffnet; der Stimmzettel wird unter Beachtung des Wahlheimnisses entnommen und ohne entfaltet worden zu sein in die Wahlurne geworfen.
- (9) Während der Öffnung der Wahlbriefe nach Absatz 5, der Entscheidung über eine Zurückweisung eines Wahlbriefes nach Absatz 6 und der weiteren Behandlung nach Absatz 7 sowie während der Öffnung der Wahlumschläge nach Absatz 8 sollen alle Mitglieder des Abstimmungsausschusses anwesend sein; es müssen mindestens der Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sein.

§ 22 Schluss der Abstimmung

- (1) Der Vorsitzende des Abstimmungsausschusses stellt den Ablauf der Abstimmungszeit fest. Danach dürfen nur noch die zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum anwesenden Wahlberechtigten zur Abstimmung zugelassen werden. Haben sie abgestimmt und sind die den Abstimmungsausschuss betreffenden Wahlbriefe nach § 21 behandelt, so erklärt der Vorsitzende die Ab-

stimmung für geschlossen. Erstreckt sich die Abstimmung auf mehrere Tage, so ist an jedem Tag entsprechend zu verfahren, wobei die Wahlbriefe erst am letzten Tage vorliegen müssen. Der Vorsitzende hat in diesem Fall am letzten Wahltag die Gesamtabstimmung für geschlossen zu erklären.

- (2) Die Wahlurne ist durch den Vorsitzenden des Abstimmungsausschusses zu versiegeln und zusammen mit den übrigen Unterlagen sorgfältig aufzubewahren.

§ 23 Niederschrift über Verlauf und Ergebnis der Abstimmung; Übergabe der Unterlagen an den Wahlleiter

- (1) Über den gesamten Verlauf der Abstimmung hat der Abstimmungsausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Abstimmung und für die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten
 1. die Bezeichnung des Ausschusses,
 2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
 3. den Wahltag oder die Wahltag, den Beginn und das Ende der Abstimmung,
 4. die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und in den Zähllisten nach § 20 Abs. 2 Satz 2, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 5. die Unterschriften aller Mitglieder des Abstimmungsausschusses.
- (3) Der Abstimmungsausschuss übergibt dem Wahlleiter
 1. die Niederschrift,
 2. die versiegelten Wahlurnen, Wahlumschläge und Wahlbriefumschläge,
 3. die Wählerverzeichnisse, die Wahlscheine und die besonderen Zähllisten nach § 20 Abs. 2 Satz 2,
 4. alle sonst entstandenen Urkunden und Schriftstücke.

§ 24 Öffentlichkeit

Die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse erfolgen hochschulöffentlich in vorher dazu bestimmten und bekannt gemachten Räumen.

§ 25 Ermittlung der Abstimmungsergebnisse

- (1) Die Abstimmungsergebnisse werden vom Wahlleiter zusammen mit dem Vorsitzenden des Wahlausschusses unmittelbar nach der Wahl oder am auf den letzten Wahltag folgenden Arbeitstag ermittelt. Die Bildung von Zählgruppen, denen mindestens ein Mitglied eines Abstimmungsausschusses und ein Zählhelfer angehören oder die elektronische Auszählung sind zulässig.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet die Wahlurnen. Anschließend werden die Stimmzettel entnommen und gezählt. Ihre Zahl muss mit der Summe der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis oder im Falle des § 2 Abs. 4 der Zählliste übereinstimmen. Ergibt sich keine Übereinstimmung, so ist dies in der Niederschrift anzugeben und wenn möglich zu erläutern. Die elektronische Zählung der Stimmzettel zusammen mit der elektronischen Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach Absatz 1 ist zulässig.

§ 26 Ungültige Stimmzettel

Ungültig und bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht anzurechnen sind Stimmzettel,

1. die als nicht amtlich erkennbar sind,
2. die ganz durchgerissen oder ganz durchgestrichen sind,
3. die neben der Stimmabgabe weitere Angaben oder Worte, zum Beispiel Bemerkungen oder Namen enthalten,
4. aus denen sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
5. auf denen die zulässige Gesamtstimmenzahl oder die zulässige Häufungszahl von Stimmen für einen Bewerber überschritten wird.
6. die keine Stimmabgabe enthalten.

§ 27 Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss ermittelt die Verteilung der Sitze und stellt das Wahlergebnis folgendermaßen fest
 1. Verhältniswahl:
 - a) Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der ihnen insgesamt zugefallenen Stimmenzahlen verteilt. Die Verteilung erfolgt in der Weise, dass diese Zahlen der Reihe nach durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt und von den dabei gefundenen, der Größe nach zu ordnenden Zahlen so viele Höchstzahlen ausgesondert werden, wie Bewerber

ber für die einzelne Wählergruppe zu wählen sind (Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt). Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf ihn entfallen. Sind Höchstzahlen gleich, so entscheidet über die Reihenfolge ihrer Zuteilung das Los.

- b) Die bei der Wahl auf die einzelnen Wahlvorschläge nach Buchstabe a) entfallenden Sitze werden den in den Wahlvorschlägen aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl zugeteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten, so entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag. Die Bewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahlen als Stellvertreter der aus ihrem Wahlvorschlag Gewählten festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Satz 2 gilt entsprechend.
- c) Enthält ein Wahlvorschlag weniger Bewerber, als ihm nach den auf ihn entfallenden Höchstzahlen zustehen würden, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

2. Mehrheitswahl:

Personen, auf die Stimmen entfallen sind, erhalten in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen einen Sitz; Personen, auf die Stimmen entfallen sind und die keinen Sitz erhalten haben, sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen als Stellvertreter festzustellen (§ 10 Abs. 6 Satz 2 LHG). Bei Stimmgleichheit entscheidet innerhalb desselben Wahlvorschlags die Reihenfolge der Benennung, ansonsten das Los. Werden bei der Mehrheitswahl weniger Mitglieder gewählt, als Sitze zu besetzen sind, so bleiben die überschüssigen Sitze unbesetzt.

Die Ermittlung der Sitzverteilung einschließlich des Losverfahrens kann unter Aufsicht des Vorsitzenden des Wahlausschusses auch durch automatisierte Verfahren der Datenverarbeitung erfolgen.

(2) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift an. Diese hat insbesondere zu enthalten

1. die Bezeichnung des Ausschusses,
2. die Namen und Funktionen seiner Mitglieder,
3. Vermerke über gefasste Beschlüsse,
4. die Gesamtzahl, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe,
 - a) der in die Wählerverzeichnisse eingetragenen Wahlberechtigten,
 - b) der Abstimmenden,
 - c) der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 - d) der gültigen Stimmen,
5. das Ergebnis der Nachprüfung von Entscheidungen über die Gültigkeit von Stimmzetteln,
6. a) bei Verhältniswahl: die Zahl der auf die einzelnen Bewerber und Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen insgesamt entfallenen gültigen Stimmen, die Errechnung der Höchstzahlen und deren Verteilung auf die Wahlvorschläge der einzelnen Wählergruppen

- sowie die Feststellung der Gewählten und der Stellvertreter,
- b) bei Mehrheitswahl: die Verteilung der Sitze auf die Gewählten und die Feststellung der Stellvertreter,
7. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses.
- Soweit die Ermittlung des Wahlergebnisses nach § 25 in automatisierten Verfahren der Datenverarbeitung erfolgt, ist ein vollständiger gedruckter Datensatz des Protokolls der Auszählung als Anlage beizufügen, der zugleich Bestandteil der Wahl Niederschrift ist.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das Wahlergebnis festgestellt.

§ 28 Bekanntmachung des Wahlergebnisses; Benachrichtigung der Gewählten; Nachrücken

- (1) Der Wahlleiter gibt die Namen der Gewählten und der Stellvertreter bekannt. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat, getrennt für jede Wahl und Wählergruppe, zu enthalten
1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 3. die Gesamtzahl der gültigen Stimmen,
 4. den Prozentsatz der Wahlbeteiligung,
 5. bei Verhältniswahl: die auf die einzelnen Wahlvorschläge und ihre Bewerber entfallenen gültigen Stimmen unter Angabe der Verteilung der Sitze und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter,
 6. bei Mehrheitswahl: die Namen und die Reihenfolge der Gewählten und der Stellvertreter mit den Zahlen der auf sie entfallenen gültigen Stimmen, wobei die Zahl der aufgeführten Stellvertreter auf drei beschränkt werden kann.
- (2) Der Wahlleiter hat die Gewählten und die Stellvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen, wobei für die Zahl der zu benachrichtigenden Stellvertreter Absatz 1 Nr. 6 entsprechend gilt.
- (3) Wenn ein gewähltes Mitglied eines Gremiums die Wählbarkeit verliert, sein Amt niederlegt oder aus einem sonstigen Grund ausscheidet, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtszeit der gemäß § 27 Abs. 1 nächstfolgende Stellvertreter. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. Im Falle des Ruhens des Amtes gelten die Sätze 1 und 2 für diese Zeit entsprechend. Ein Ruhen des Amtes liegt vor bei einer mindestens sechsmonatigen Unterbrechung der Mitgliedschaft.

§ 29 Wahlprüfung und Wiederholung der Wahl

- (1) Die Wahlen sind mit der Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 28 Abs. 1 unbeschadet der durch den Wahlprüfungsausschuss durchzuführenden Wahlprüfung gültig. Der Wahlprüfungsausschuss hat innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses die Wahlen zu prüfen.
- (2) Gegen die Wahl kann binnen eines Monats nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jedem Mitglied der Universität Stuttgart unter Angabe der Gründe beim Wahlleiter Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.
- (3) Der Wahlprüfungsausschuss ist vom Rektor vor dem ersten Wahltag zu bestellen. Er besteht aus drei Mitgliedern der Universität Stuttgart.
- (4) Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können weder Wahlbewerber noch Mitglieder eines Wahlorgans bestellt werden. Wird ein zunächst bestelltes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses in ein Gremium gewählt, so bestellt der Rektor ein Ersatzmitglied.
- (5) Zur Prüfung der Wahlen hat der Wahlleiter dem Wahlprüfungsausschuss die Niederschriften mit den Anlagen, jedoch ohne die gültigen Stimmzettel, vorzulegen. Der Wahlprüfungsausschuss erstattet dem Rektor über die Wahlprüfung einen Bericht. Hält der Rektor auf Grund des Wahlprüfungsberichts die Feststellung des Wahlergebnisses für ungültig, so hat er es aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen oder die Wahl ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen.
- (6) Die Wahlen sind vom Rektor ganz oder teilweise für ungültig zu erklären und in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren sowie die Sitzverteilung verletzt worden sind und diese Verletzung zu einem fehlerhaften Wahlergebnis geführt hat oder durch diesen Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Bei der Wiederholungswahl wird nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit der Rektor keine andere Entscheidung trifft.
- (7) Entscheidungen des Rektors nach den Absätzen 5 und 6 sind innerhalb von einem Monat nach der Berichterstattung des Wahlprüfungsausschusses zu treffen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Das Rektorat legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 finden für Wiederholungswahlen keine Anwendung.

§ 30 Fristen und Termine

Die in dieser Wahlordnung bestimmten Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fällt; im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend. Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist nach Satz 1 am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. § 21 Abs. 3 bleibt unberührt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 31 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die gesamten Wahlunterlagen sind bis zum Ablauf der Amtszeit der Gewählten aufzubewahren; § 21 Abs. 7 bleibt unberührt.

§ 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Stuttgart zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung –WahlO) vom 1. März 2006 (Amtliche Bekanntmachung der Universität Stuttgart Nr. 157 vom 20. März 2006) außer Kraft.

Stuttgart, den 18. Februar 2014

gez.

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel
Rektor